

OR Köppl

Graz, 08.07.2021

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 018561/2006/0106

Betreff: Kunsthaus Graz GmbH;
 Richtlinien für die Generalversammlung betr.
 die Feststellung des Jahresabschlusses 2020;
 Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz
 gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Die Gesellschaft Kunsthaus Graz GmbH beabsichtigt in einer Generalversammlung am 22. Juli 2021 folgende **Tagesordnung** zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Jahresabschluss Kunsthaus Graz GmbH 2020
4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020
5. Allfälliges

Seit der Ausgliederung des Teilbetriebes „Museumbetrieb Kunsthaus Graz“ aus der Universalmuseum Joanneum GmbH wird das Kunsthaus Graz von einer eigenen gemeinnützigen Gesellschaft, der Kunsthaus Graz GmbH betrieben.

Gesellschafter der Kunsthaus Graz GmbH sind:

Name	Stammkapital in EUR	%
Stadt Graz	20.000,00	50,00
Universalmuseum Joanneum GmbH	20.000,00	50,00
	<u>40.000,00</u>	<u>100,00</u>

Die inhaltliche Gestionierung folgt dem „Kunsthaus Leitbild“, welches in Zusammenarbeit mit den Kulturreferenten der Stadt Graz und des Landes Steiermark sowie der Geschäftsführung der Universalmuseum Joanneum GmbH und der Kunsthaus Intendanz erstellt wird.

Dieses Leitbild stellt dar, das es ein Ausstellungshaus ist, das internationale zeitgenössische Kunst mit regionalen und lokalen Themen und Aufgabenstellungen verbindet.

Ad TOP 3 – Jahresabschluss Kunsthaus Graz GmbH

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Kunsthaus Graz GmbH wurde von der PKF Corti & Partner GmbH erstellt und liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2020:

Laut des von der Kunsthaus Graz GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2020 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2020 wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2020	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2020	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	2.658	2.408	-250	-9,41
Leistungsentgelte Stadt Graz			0	
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0	
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	757	956	199	26,33
Sachaufwand	4.567	3.378	-1.189	-26,04
EBDIT	-2.666	-1.926	740	-27,75
Abschreibung	4.833	4.833	0	
EBIT	-7.499	-6.759	740	-9,87
Zinsen	0	0	0	
Ertragsteuer	204	204	0	
Ergebnis	-7.702	-6.963	740	-9,60
Investitionen	442	667	225	51,02

Umsatz, sonstige Erlöse:

Coronabedingte Rückgänge bei Eintrittskarten- (-65 Tsd) und Veranstaltungserlösen (-60 Tsd); Erlöse aus Projektförderungen unter Plan (-142 Tsd) durch geringere Vorlaufkosten Steiermark Schau.

Personalaufwand:

Anstieg durch Verzögerung bei Verrechnung der Personalkosten durch UMJ als bezogene Leistungen.

Sachaufwand:

Verschiebung Herbstausstellung (+262 Tsd); Einsparungen bei Gebäude-, lfd. Projekt- und Verwaltungskosten (+268 Tsd); Einsparungen bei bezogenen Leistungen Personal (+650 Tsd) durch verzögerte Verrechnung Personalkosten (siehe Personalaufwand), Coroneffekte (Kurzarbeitsbeihilfe, geringere Kurzarbeitsgehälter) und tw. Verschiebung Nachbesetzungen.

Investitionen:

Nicht budgetierter Sammlungsankauf Wurm-Truck (-467 Tsd); Abdeckung durch Investitionszuschüsse Stadt und Land.

Der Bilanzverlust in Höhe von Euro 0,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
(Jahresfehlbetrag: €-6.963.177,27, Auflösung von Kapitalrücklagen: € 7.262.353,80, ergibt einen Jahresgewinn in Höhe von € 299.176,53, unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr € -299.176,53 ergibt sich ein Bilanzverlust von 0,00).

Der Generalversammlung kann im Sinne der vorstehenden Ausführungen und der Beilagen dieses Gemeinderatsantrages die **Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses KJ 2020** empfohlen werden.

Zu den **Gesellschaftsverhältnissen** siehe die vorstehenden Ausführungen. Die Geschäftsführung erfolgt im Geschäftsjahr 2020 und lfd. durch Fr. Direktorin Alexia Getzinger und durch Hrn. Hofrat Mag. Dr. Wolfgang Muchitsch.

Für die Gesellschaft ist gem. 9. des Gesellschaftsvertrages ein **Aufsichtsrat**, der gem. 9.2. aus vier Mitgliedern besteht, je zwei werden von der Stadt Graz und der Universalmuseum Joanneum GmbH namhaft gemacht um in den Aufsichtsrat gewählt zu werden.

Im Kalenderjahr 2020 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

MMag. Dr. Christian Lager, Vorsitzender -	Stadt
Mag. Patrick Schnabl, Stellvertreter Vorsitzender -	UMJ
Mag. Claudio Eustacchio -	Stadt
Dr. Isabella Poier -	UMJ

Die **Bestellung der Wirtschaftsprüfung**, PKF Corti & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für die Jahre 2020 – 2022 erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.2.2021, A 8 - 18561/2006-102.

Ad TOP 4 – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates 2020

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sowie der dieser Beschlussfassung angeschlossenen Beilagen kann der Generalversammlung vorgeschlagen werden, der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu erteilen.

Gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 114/2020, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung dem an diesen Tag vertretungsbefugten Mitglied des Stadtsenates, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der für den 22. Juli 2021 geplanten Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH zu erteilen.
Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes wird der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 i.d.F. LGBl Nr. 114/2020 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH, StR Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesen Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates, wird ermächtigt wie folgt das Stimmrecht auszuüben:

1.
Ad TOP 2 – Zustimmung zur Tagesordnung
2.
Ad TOP 3 – Jahresabschluss Kunsthaus Graz GmbH 2020
3.
Ad TOP 4 – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beilage in Papierform:
Vollmacht

Beilagen elektronisch übermittelt:
Wirtschaftsprüfungsbericht der Kunsthaus Graz GmbH 2020

Die Bearbeiterin

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

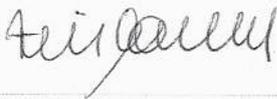
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 8. April 2021

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>8.7.21</u>	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T12:05:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-30T12:34:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-07-01T12:03:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ.: A 8 –18561/2006 - 106
Kunsthhaus Graz GmbH
Lendkai 1, 8020 Graz
FN 89399w

Graz, 8. Juli 2021

VOLLMACHT

Gesellschafterinnen der Kunsthaus Graz GmbH sind:

	Anteile am Stammkapital	
Stadt Graz:	50%	€ 20.000,--
Universalmuseum Joanneum GmbH	50%	€ 20.000,--

StR Dr. Günter Riegler bzw. im Fall seiner Verhinderung das an diesem Tag vertretungsbefugte Mitglied des Stadtsenates ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 22. Juli 2021 stattfindenden Generalversammlung der Kunsthaus Graz GmbH zu vertreten, für diese das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Zustimmung zur Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020
3. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Für die Stadt Graz:
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juli.2021,
GZ A 8 – 18561/2006 - 106)

Der Bürgermeister:

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2020

**Kunsthhaus Graz GmbH
Graz**

Neubaugasse 55 • 8020 Graz • Tel. +43 316 826082 – 0 • Fax +43 316 826082 – 13 • e-mail graz@pkf.at • www.pkf-graz.at
Peter-Tunner-Straße 7 • 8700 Leoben • Tel. +43 3842 42180 • Fax +43 3842 42180 – 22 • e-mail office@pkf-leoben.at

Geschäftsführung: Clemens Corti alle Catene, Mag, WP StB
ProkuristInnen:
Gernot Gassmann, MSc, StB
Michaela Moosbrugger, Mag, WP StB
Christine Sudy, Mag (FH), WP StB
Andreas Unteregger, Mag, StB

Handelsgericht Graz
Firmenbuch Nr. 37316 b
UID-Nr. ATU44527008
WT-Code 801034

Bankverbindungen
Steiermärkische Sparkasse (BLZ 20815)
IBAN AT17 2081 5000 4302 9321
SWIFT/BIC STSPAT2GXXX
UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12000)
IBAN AT47 1200 0766 1310 2800
SWIFT/BIC BKAUATWWW

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.2. Erteilte Auskünfte	2
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

Beilagenverzeichnis

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020 (einschließlich Anlagen)	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	IV

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Kunsthaut Graz GmbH
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der

**Kunsthaut Graz GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss der Kunsthaut Graz GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Januar bis Februar 2021 überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Clemens Corti alle Catene, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbe-**

dingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen VertreterInnen erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen VertreterInnen unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen VertreterInnen oder von ArbeitnehmerInnen gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Kunsthhaus Graz GmbH,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Da der Jahresabschluss der Kunsthhaus Graz GmbH für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr nicht von einem Abschlussprüfer geprüft wurde, sind die Vergleichszahlen nicht geprüft.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen VertreterInnen und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen VertreterInnen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen VertreterInnen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen VertreterInnen dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen VertreterInnen beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

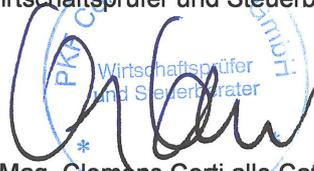
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen VertreterInnen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen VertreterInnen dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen VertreterInnen sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

PKF Corti & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



The image shows a handwritten signature in black ink over a blue circular stamp. The stamp contains the text 'PKF Corti & Partner GmbH' around the top edge and 'Wirtschaftsprüfer und Steuerberater' in the center. A small asterisk is visible below the signature.

Mag. Clemens Corti alle Catene
Wirtschaftsprüfer

Graz, am 26. Februar 2021

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Aktiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	9.006,67	0,1	0,00	0,0
II. Sachanlagen				
1. Bauten	16.223.088,28	82,9	20.385.153,08	98,5
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	508.211,45	2,6	0,00	0,0
3. Sammlungsankäufe	572.480,51	2,9	0,00	0,0
	<u>17.303.780,24</u>	<u>88,4</u>	<u>20.385.153,08</u>	<u>98,5</u>
	17.312.786,91	88,4	20.385.153,08	98,5
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren	1.503,86	0,0	0,00	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.289,67	0,1	0,00	0,0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	630.294,87	3,2	0,00	0,0
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>630.294,87</i>	<i>3,2</i>	<i>0,00</i>	<i>0,0</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	213.250,53	1,1	16.075,75	0,1
	<u>855.835,07</u>	<u>4,4</u>	<u>16.075,75</u>	<u>0,1</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.396.310,81	7,1	83.896,86	0,4
	<u>2.253.649,74</u>	<u>11,5</u>	<u>99.972,61</u>	<u>0,5</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>14.124,27</u>	<u>0,1</u>	<u>201.833,20</u>	<u>1,0</u>
Summe Aktiva	<u>19.580.560,92</u>	100,0	<u>20.686.958,89</u>	100,0

Passiva	31.12.2020	%	31.12.2019	%
A. Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	0,2	36.500,00	0,2
<i>übernommenes Stammkapital</i>	40.000,00	0,2	36.500,00	0,2
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	40.000,00	0,2	36.500,00	0,2
II. Bilanzverlust	0,00	0,0	-299.176,53	-1,5
<i>davon Verlustvortrag</i>	-299.176,53	-1,5	-609.620,95	-3,0
III. Nicht gebundene Kapitalrücklagen				
1. Sonstige	13.931.749,07	71,2	0,00	0,0
2. Investitionsrücklage Kunsthhaus	186.159,05	1,0	0,00	0,0
	14.117.908,12	72,1	0,00	0,0
	14.157.908,12	72,3	-262.676,53	-1,3
B. Investitionszuschüsse				
I. Verwendete Investitionszuschüsse				
1. Immaterielles Vermögen	9.006,67	1,3	0,00	0,0
2. Sachanlagen	1.751.228,57	248,8	0,00	0,0
	1.760.235,24	9,0	0,00	0,0
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	70.095,81	0,4	0,00	0,0
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,0	7.398.393,69	35,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.580,15	0,7	0,00	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	128.580,15	0,7	0,00	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	340.635,02	1,7	0,00	0,0
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	340.635,02	1,7	0,00	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	340.635,02	1,7	0,00	0,0
4. sonstige Verbindlichkeiten	543.506,41	2,8	13.551.241,73	65,5
<i>davon aus Steuern</i>	5.511,81	0,0	0,00	0,0

	31.12.2020	%	31.12.2019	%
Passiva				
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	9.648,04	0,1	0,00	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	543.506,41	2,8	13.551.241,73	65,5
	1.012.721,58	5,2	20.949.635,42	101,3
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	1.012.721,58	5,2	13.551.241,73	65,5
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.579.600,17	13,2	0,00	0,0
Summe Passiva	19.580.560,92	100,0	20.686.958,89	100,0

	2020	%	2019	%
1. Umsatzerlöse				
Eintrittskartenerlöse	120.849,13	17,2	0,00	0,0
Shop- und Katalogerlöse	4.711,07	0,7	0,00	0,0
Veranstaltungserlöse	27.791,36	4,0	0,00	0,0
Miet- und Pächterlöse	433.726,57	61,6	1.513.422,48	93,1
Sponsoringenerlöse	49.547,62	7,0	0,00	0,0
Spendenerlöse	4.085,92	0,6	0,00	0,0
Sonstige Umsatzerlöse	63.110,26	9,0	111.556,93	6,9
	703.821,93	100,0	1.624.979,41	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Zuschüsse zu Projekten	155.729,93	22,1	0,00	0,0
b) übrige	1.547.974,41	219,9	0,00	0,0
	1.703.704,34	242,1	0,00	0,0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Wareneinsatz	2.672,51	0,4	0,00	0,0
b) Materialaufwand	162.665,34	23,1	0,00	0,0
Skontoerträge	-1.989,04	-0,3	0,00	0,0
	160.676,30	22,8	0,00	0,0
c) Leihgebühren	7.991,72	1,1	0,00	0,0
d) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.615.890,34	229,6	0,00	0,0
	1.787.230,87	253,9	0,00	0,0
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	874.226,89	124,2	0,00	0,0
b) soziale Aufwendungen	240.902,63	34,2	0,00	0,0
c) Personalvergütungen	-158.651,66	-22,5	0,00	0,0
	956.477,86	135,9	0,00	0,0
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.039.970,28	716,1	1.210.999,19	74,5
b) Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen	-207.368,87	-29,5	0,00	0,0
	4.832.601,41	686,6	1.210.999,19	74,5
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	4.821,48	0,7	0,00	0,0
Betriebskosten	270.567,06	38,4	0,00	0,0
Instandhaltung und Wartungen	412.525,51	58,6	0,00	0,0
KFZ-Aufwand	12.646,36	1,8	0,00	0,0
Porto und Telekommunikation	67.760,90	9,6	0,00	0,0
Miete, Pacht, Leasing	211.510,64	30,1	15.787,00	1,0

	2020	%	2019	%
Patent- und Lizenzgebühren	3.554,35	0,5	0,00	0,0
Büro- und sonstiger Verwaltungsaufwand	70.597,86	10,0	0,00	0,0
Aufwand für Versicherungen	33.798,44	4,8	0,00	0,0
Transport-, Reise- und Fahrtaufwand	146.133,32	20,8	0,00	0,0
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	59.551,52	8,5	0,00	0,0
Bewachung	67.019,97	9,5	0,00	0,0
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	3.475,79	0,5	0,00	0,0
Gebühren und Beiträge	7.941,28	1,1	0,00	0,0
Marketingaufwand	193.858,22	27,5	0,00	0,0
Sonstiger Werbeaufwand	10.188,48	1,5	0,00	0,0
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	0,0	0,00	0,0
Schadensfälle	1.934,43	0,3	0,00	0,0
Diverse betriebliche Aufwendungen	12.837,70	1,8	951,37	0,1
	1.590.723,31	226,0	16.738,37	1,0
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-6.759.507,18	-960,4	397.241,85	24,5
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,60	0,0	0,00	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87,49	0,0	4.750,29	0,3
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-86,89	-0,0	-4.750,29	-0,3
11. Ergebnis vor Steuern	-6.759.594,07	-960,4	392.491,56	24,2
12. Steuern vom Einkommen	203.583,20	28,9	82.047,14	5,1
13. Ergebnis nach Steuern	-6.963.177,27	-989,3	310.444,42	19,1
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-6.963.177,27	-989,3	310.444,42	19,1
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Zuschüsse des Geschäftsjahres				
Gesellschafterzuschüsse Land Steiermark	2.676.666,67	380,3	0,00	0,0
Gesellschafterzuschüsse Stadt Graz	2.190.000,00	311,2	0,00	0,0
Dotierung Investitionszuschüsse	-384.298,57	-54,6	0,00	0,0
Änderung freie Kapitalrücklage	2.678.714,83	380,6	0,00	0,0
	7.161.082,93	>999,9	0,00	0,0
b) Auflösung Investitionsrücklage	101.270,87	14,4	0,00	0,0
	7.262.353,80	>999,9	0,00	0,0
16. Jahresgewinn	299.176,53	42,5	310.444,42	19,1
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-299.176,53	-42,5	-609.620,95	-37,5
18. Bilanzverlust	0,00	0,0	-299.176,53	-18,4

1. Anhang

1. **Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):**

trifft nicht zu

- Begründung dafür:

trifft nicht zu

2. **Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):**

trifft nicht zu

3. **Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB):**

trifft nicht zu

4. **Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):**

trifft nicht zu

5. **Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):**

5.1. Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

5.1.1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der für das Geschäftsjahr geltenden Fassung aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm des § 222 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Die einzelnen Posten wurden grundsätzlich nach den im folgenden bzw. im beigelegten offenzulegenden Firmenbuchanhang dargestellten Methoden bilanziert und bewertet, sofern die betreffenden Posten im bilanzierten Jahr überhaupt einzustellen waren. Wenn und insofern davon abgewichen wurde, ist dies entsprechend vermerkt.

5.1.2. Ausweis der nach § 223 Abs. 6 zusammengefassten Posten

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden einzelne Posten des vorgeschriebenen Gliederungsschemas zusammengefasst. Die Zusammenfassung betrifft nur die mit arabischen Zahlen versehenen und die mit Buchstaben gekennzeichneten Posten des Gliederungsschemas.

5.1.3. Zuschreibungen

Die Gründe für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung sind zwischenzeitlich noch nicht weggefallen, daher wurde im Geschäftsjahr der niedrigere Wertansatz beibehalten.

5.1.4. Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um lineare planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen werden folgende, der jeweiligen voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• EDV-Software	3	- 4
• Sonstige	4	- 10

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige sowie außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird (generell) die lineare Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern gewählt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude	15	- 45
• Technische Anlagen und Maschinen	3	- 10
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10
• Übrige Sachanlagen	3	- 10

Herstellungskosten von selbst erstellten Anlagen

Diese werden mit Einzelkosten zuzüglich angemessener Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten bewertet.

5.1.5. Umlaufvermögen

Waren werden zu Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen werden aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips mit dem Niederstwert angesetzt. Soweit erforderlich wird für einzelne nicht zuordenbare Risiken eine pauschale Einzelwertberichtigung gebildet.

5.1.6. Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Rückstellungen ist keine Abzinsung erfolgt.

5.1.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

5.1.8. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

5.1.9. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 231 Abs 2 UGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren.

Im übrigen wurde zur besseren Information eine weitaus tiefere Untergliederung der vorgeschriebenen Darstellung vorgenommen, sodass sich eine weitere verbale Darstellung erübrigt.

5.2. Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

5.3. Wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die Neubewertung des Gebäudes Kunsthhaus Graz erfolgt auf Basis eines Sachverständigengutachtens, was zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 4.479.134,33 EUR im Geschäftsjahr und somit zu einer Ergebnisverringerung führte. Weiters wurde entsprechend diesem Gutachten der jährliche Abschreibungssatz für das Gebäude Kunsthhaus Graz auf 2,22% (bisher 3,00%) angepasst, was zu einer Ergebniserhöhung führte.

5.4. Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro:

trifft nicht zu

6. Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB):

trifft nicht zu

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden:*trifft nicht zu***8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinne des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden:***trifft nicht zu***9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs 1 Z 2 UGB):***trifft nicht zu***10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für****a) Geschäftsführer/innen***trifft nicht zu***b) Aufsichtsratsmitglieder***trifft nicht zu***11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):***trifft nicht zu***12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):**

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:	0,00
- Art und Form dieser Sicherheiten:	

13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahres (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer 5

14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§237 Abs. 1 Z 7 UGB):**15. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)**

8020 Graz

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen kumuliert			Buchwert 01.01.2020 31.12.2020
	01.01.2020 31.12.2020	Zugänge Abgänge Umbuchungen	Zugang aufgrund Verschmelzung	01.01.2020 31.12.2020	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge Umbuchungen Zugang aufgrund Verschmelzung	
Anlagevermögen							
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software	0,00 205.860,86	0,00 0,00 0,00	205.860,86	0,00 196.854,19	12.138,61 0,00	0,00 0,00 184.715,58	0,00 9.006,67
Sachanlagen							
Bauten	40.366.639,76 41.306.981,98	159.046,15 38.908,86 0,00	820.204,93	19.981.486,68 25.083.893,70	4.912.145,20 0,00	38.908,85 0,00 229.170,67	20.385.153,08 16.223.088,28
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>0,00 0,00</i>	<i>0,00 38.908,86 -781.296,07</i>	<i>820.204,93</i>	<i>0,00 0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>38.908,85 -190.261,82 229.170,67</i>	<i>0,00 0,00</i>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 1.663.062,52	38.118,68 2.939,68 0,00	1.627.883,52	0,00 1.154.851,07	115.686,47 0,00	0,00 0,00 1.039.164,60	0,00 508.211,45
Sammlungsankäufe	0,00 572.480,51	472.840,42 0,00 0,00	99.640,09	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 572.480,51
	40.366.639,76 43.542.525,01	670.005,25 41.848,54 0,00	2.547.728,54	19.981.486,68 26.238.744,77	5.027.831,67 0,00	38.908,85 0,00 1.268.335,27	20.385.153,08 17.303.780,24
Summe Anlagenspiegel	40.366.639,76 43.748.385,87	670.005,25 41.848,54 0,00	2.753.589,40	19.981.486,68 26.435.598,96	5.039.970,28 0,00	38.908,85 0,00 1.453.050,85	20.385.153,08 17.312.786,91

16. Falls aktive latente Steuern gebildet werden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

trifft nicht zu

17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18):

Im Geschäftsjahr erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2020 mit Einbringungsvertrag vom 23.04.2020 die Einbringung des Teilbetriebes "Museumsbetrieb Kunsthhaus Graz" der Gesellschafterin Universalmuseum Joanneum GmbH in die Kunsthhaus Graz GmbH. Zu diesem Zweck wurde mit Stichtag 29. Februar 2020 der bestehende Leasingvertrag zwischen der Stadt Graz und der Kunsthhaus Leasing GmbH, der Errichtungsgesellschaft des Gebäudes, vorzeitig aufgelöst. Am 5. März 2020 erwarben die Universalmuseum Joanneum GmbH und die Stadt Graz jeweils 50% der Anteile an der Kunsthhaus Leasing GmbH. In weiterer Folge wurde die Gesellschaft umbenannt in Kunsthhaus Graz GmbH und der Geschäftsgegenstand änderte sich von Vermietung auf den operativen Betrieb eines Museums und einer Ausstellungshalle.

18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB:

- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:

trifft nicht zu

- die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:

8020 Graz

trifft nicht zu

- ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

trifft nicht zu

<p>Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl Kunsthhaus Graz GmbH Geschäftsführung Landkapitl, 8020 Graz, Austria Hofrat Dr. Wolfgang Muchitsch, Alexia Gotzinger, MAS Geschäftsführung Kunsthhaus Graz GmbH</p>	<p>Graz , am 26. Februar 2021</p>
---	-----------------------------------

- 1) Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.
b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.
- 2) Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- 3) Der Jahresabschluss kann gemäß § 277 Abs. 6 UGB in Papierform eingereicht werden, wenn die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussrichtag des einzureichenden Jahresabschlusses EUR 70.000 nicht übersteigen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit

eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen oder Korrespondenzunternehmen.
--